





YPOG's Family and Tax Talk – Case Study

Der Familienpool als Instrument der
geordneten Vermögensnachfolge und Steuerplanung



A.

Ausgangssituation

B.

Warum Familienpool?

C.

Wahl der richtigen Rechtsform

D.

Was gehört in den Pool?

E.

Strukturierung des Familienvermögens

F.

Familien-KG

G.

Familien-GmbH

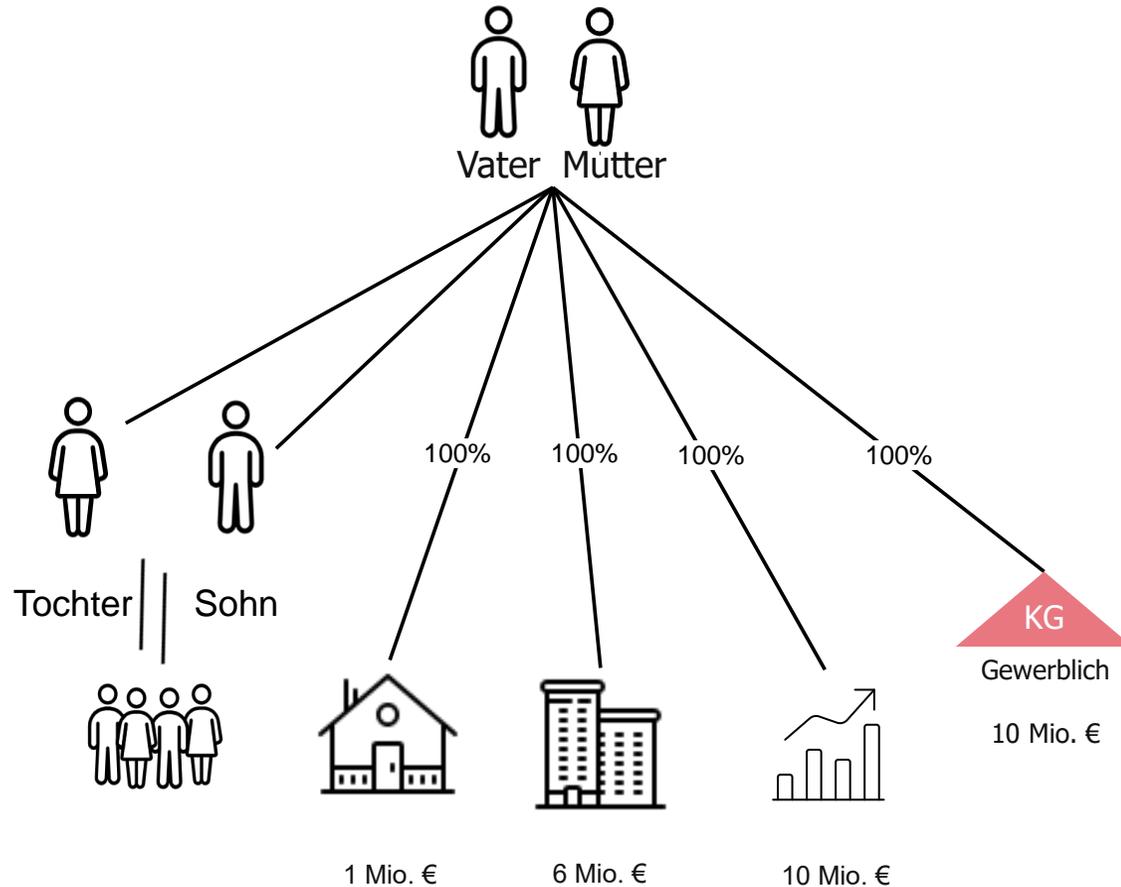
H.

Beteiligung Minderjähriger



A. Ausgangssituation

I. Sachverhalt



Familiensituation

- Vater (**V**, 70 Jahre) und Mutter (**M**, 68 Jahre) sind erfolgreiche Unternehmer und Eltern zweier Kinder sowie Großeltern von vier Enkelkindern (alle minderjährig).

Vermögenssituation

• Vater

- Mietgebäude (Wert: EUR 6 Mio., Besitzzeit: 12 Jahre)
- Kommanditanteil mit 100% vermögensmäßiger Beteiligung an einem produzierenden Unternehmen (Wert: EUR 10 Mio.); Geschäftsleitung durch V
- 50% Miteigentum am Familienheim

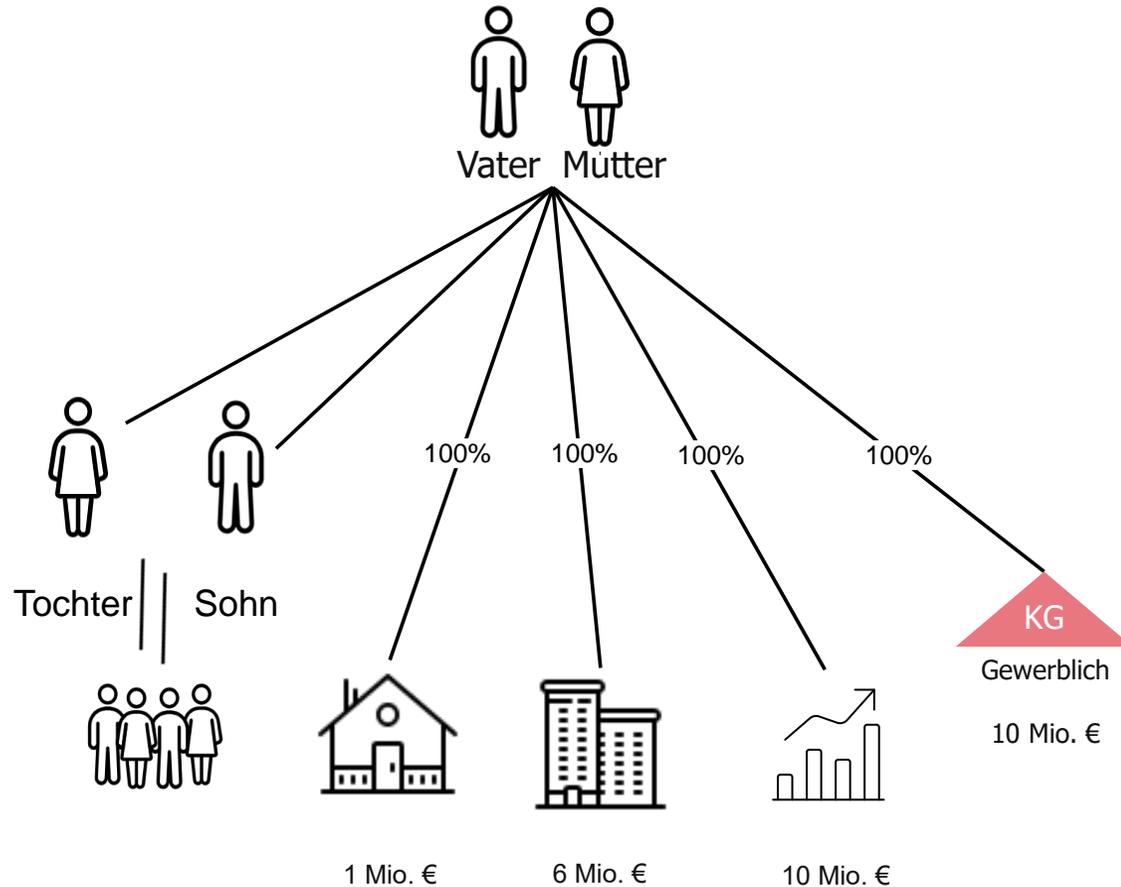
• Mutter

- 50% Miteigentum am Familienheim
- Aktienpaket (Streubesitz, Verkehrswert: EUR 10 Mio.; Erwerb **vor** 2009)



A. Ausgangssituation

II. Mandantenwunsch



Ziel

- V und M möchten Teile ihres Vermögens auf die nächste Generation übertragen.
- Das Familienvermögen soll auch in der Nachfolgeneration (weiter) gebündelt sein. Eine Zersplitterung des Familienvermögens soll vermieden werden.
- Das Aktienpaket von M soll künftig umgeschichtet werden können und in neue Asset-Klassen, v.a. Start-ups und Private-Equity, investiert werden.

Generationensprung

- Tochter und Sohn haben bereits signifikantes eigenes Vermögen. Darum sollen die Enkelkinder bereits am Familienvermögen beteiligt werden.

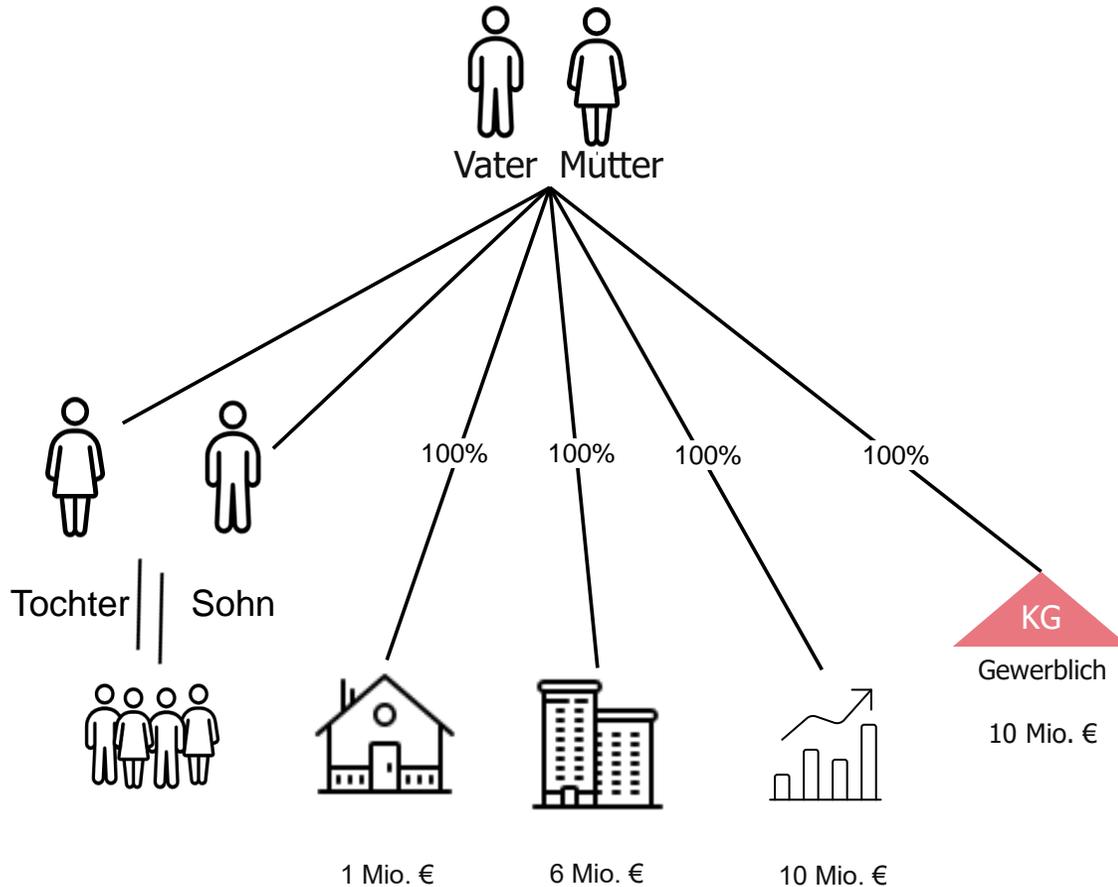
Governance

- V und M wünschen, dass sie zu Lebzeiten die wesentlichen Entscheidungen über das Familienvermögen treffen können.



B. Warum Familienpool?

I. Vorteile des Familienpools und der Familienholding (1/2)



Vermögensaspekte und familiäre Aspekte

- Bündelung des Familienvermögens und Schutz vor Zersplitterung
- Sicherstellung einer geordneten Vermögensnachfolge
- Einbindung der nächsten und übernächsten Generation (ggf. Generationensprung)
- Sicherstellung einer gleichmäßigen und angemessenen Versorgung der Übergeber-Generation
- Wahrung des Einflusses der Übergeber-Generation trotz (anteiliger) Übertragung des Familienvermögens

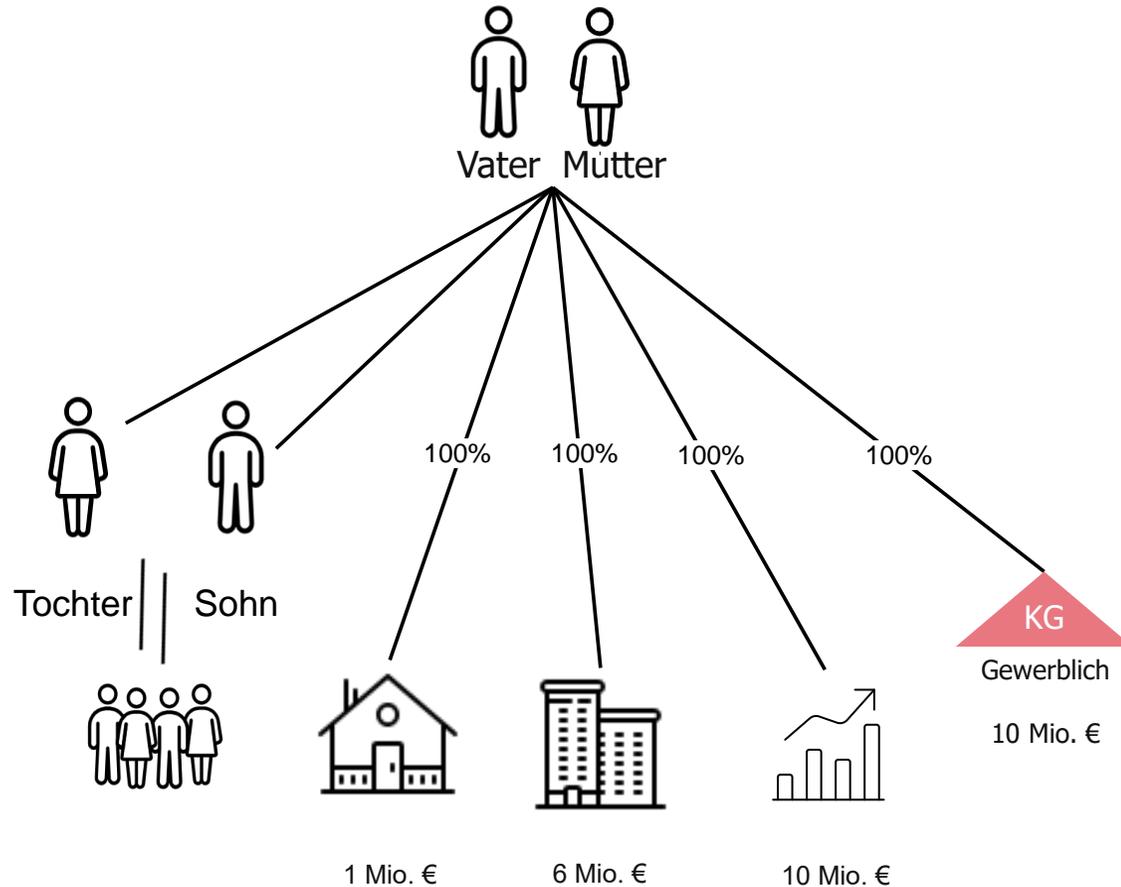
Haftungsrechtliche Aspekte

- Asset Protection – Vermeidung bzw. Beschränkung der Zugriffsmöglichkeit Dritter auf Familienvermögen
- Minimierung der Haftungspotenziale bestimmter Asset-Klassen



B. Warum Familienpool?

I. Vorteile des Familienpools und der Familienholding (2/2)



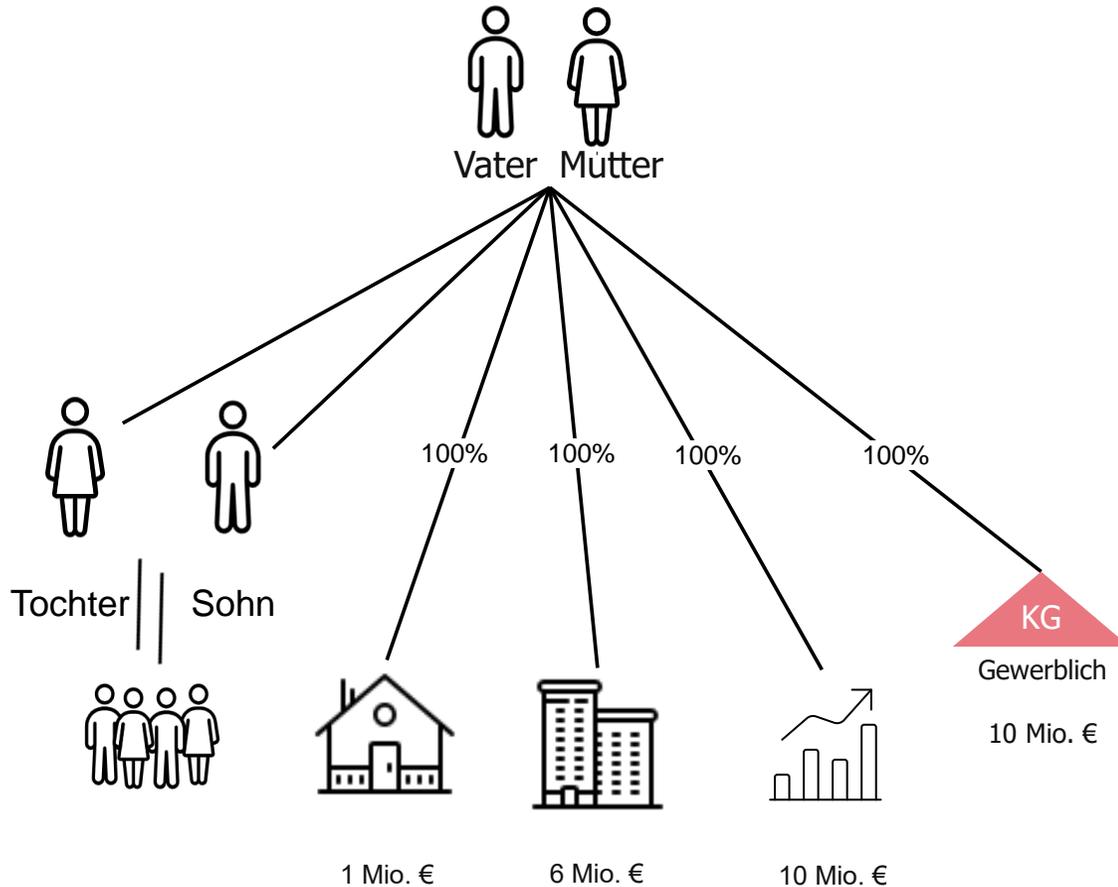
Steuerrechtliche Aspekte

- Zielgerichtete Ausnutzung schenkungsteuerlicher Freibeträge bei der Vermögensnachfolge; Steuersatzspreizung
- Familiensplitting – Nutzung von Grundfreibeträgen und steuerlicher Progressionsvorteilen durch Verteilung der Einkünfte auf möglichst viele Personen
- Schaffung einer liquiditätsschonenden Verkaufsstruktur (§ 8b KStG)
- Verlagerung privater Investitionen in den gewerblichen Bereich (Ermöglichung BA-/WK-Abzug, Vermeidung von Verlustabzugs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen)
- Hebung von AfA-Potenzialen bei Bestandsimmobilien im Privatvermögen



B. Warum Familienpool?

II. Nachteile des Familienpools und der Familienholding



Mindest-Vermögensausstattung

- Familienvermögen von mind. ca. EUR 2-3 Mio. sinnvoll
- Implementierungskosten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar und sonstige Kosten) berücksichtigen
- Kosten der laufenden Verwaltung berücksichtigen (insb. Buchführung, Jahresabschluss)

Familiäre Aspekte

- Treffen gemeinsamer Entscheidung über mehrere Generationen
- Vermögensbindung im Familienpool → Probleme bei Liquiditätsbedarf einzelner Familienmitglieder

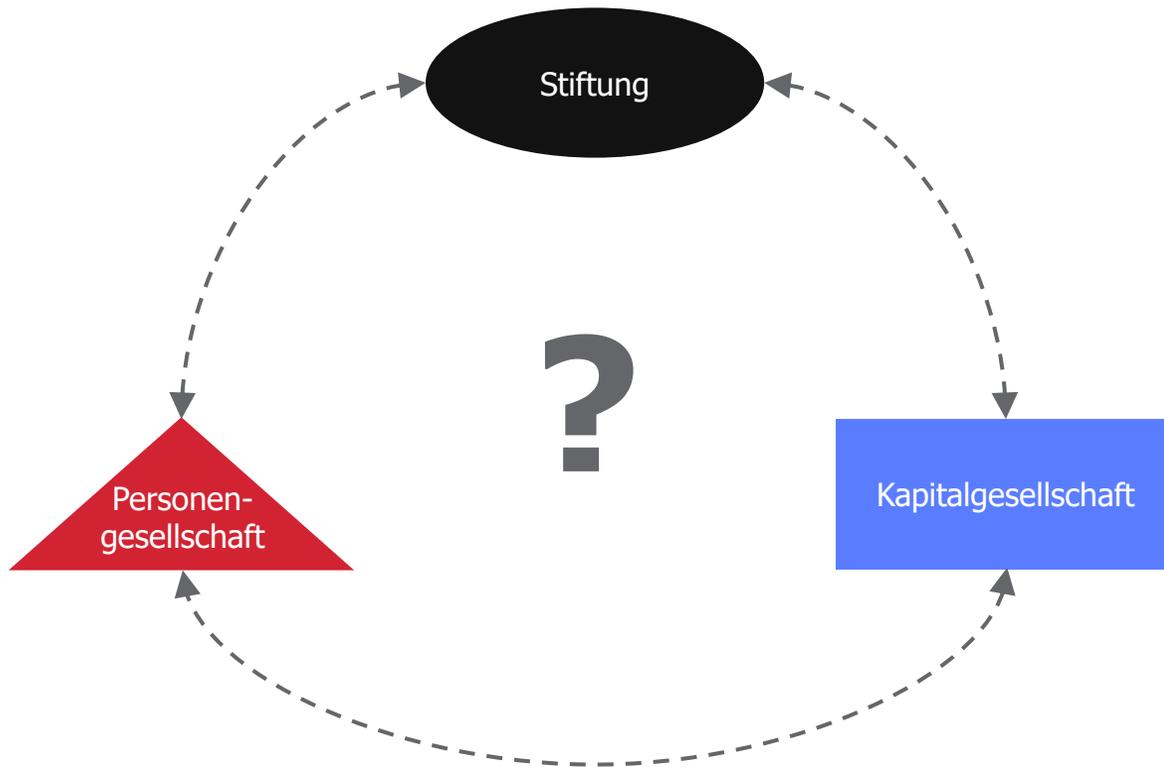
Publizitätspflichten

- Eintragung der Gesellschafter in das Gesellschafts- /oder Handelsregister
- Transparenzregistereintragung der wirtschaftlich Berechtigten



C. Wahl der richtigen Rechtsform

I. Grundlagen: Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und Stiftung (1/3)



Maßgebliche Entscheidung

- Zu Beginn des „Lebenszyklus“ der Familienorganisation
- Rechtsformwahl nicht irreversibel (Ausnahme: Stiftung)
- Spätere Änderung (bspw. im Rahmen eines Formwechsels) jedoch i.d.R. mit erheblichem Aufwand und ggf. steuerlichen Implikationen verbunden

Haftungsverhältnisse

- Art und Umfang des Family-Business
- Haftungsbeschränkung (insbesondere bei Minderjährigen)

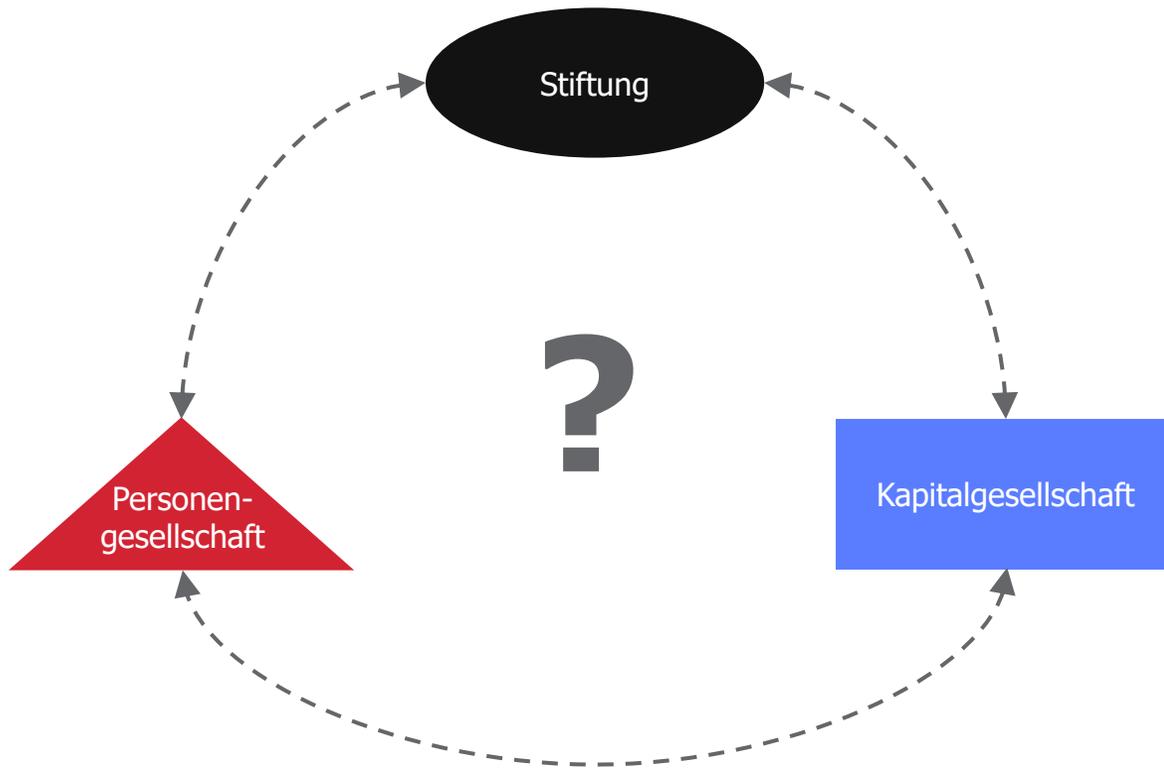
Steuerliche Implikationen

- Besteuerung im Zeitpunkt der Vermögensausstattung
- Laufende Besteuerung
- Exit-Besteuerung (Veräußerung / Ausscheiden / Liquidation)



C. Wahl der richtigen Rechtsform

I. Grundlagen: Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und Stiftung (2/3)



Familienverhältnisse / Governance

- Welche Familienmitglieder sollen die Geschicke der Gesellschaft in den Händen halten?
→ Verwaltungsaufbau (Gesellschafter und Organe)
- Einbindung Dritter in Geschäftsleitung vorstellbar?
→ Selbstorganschaft oder Fremdgeschäftsführung?

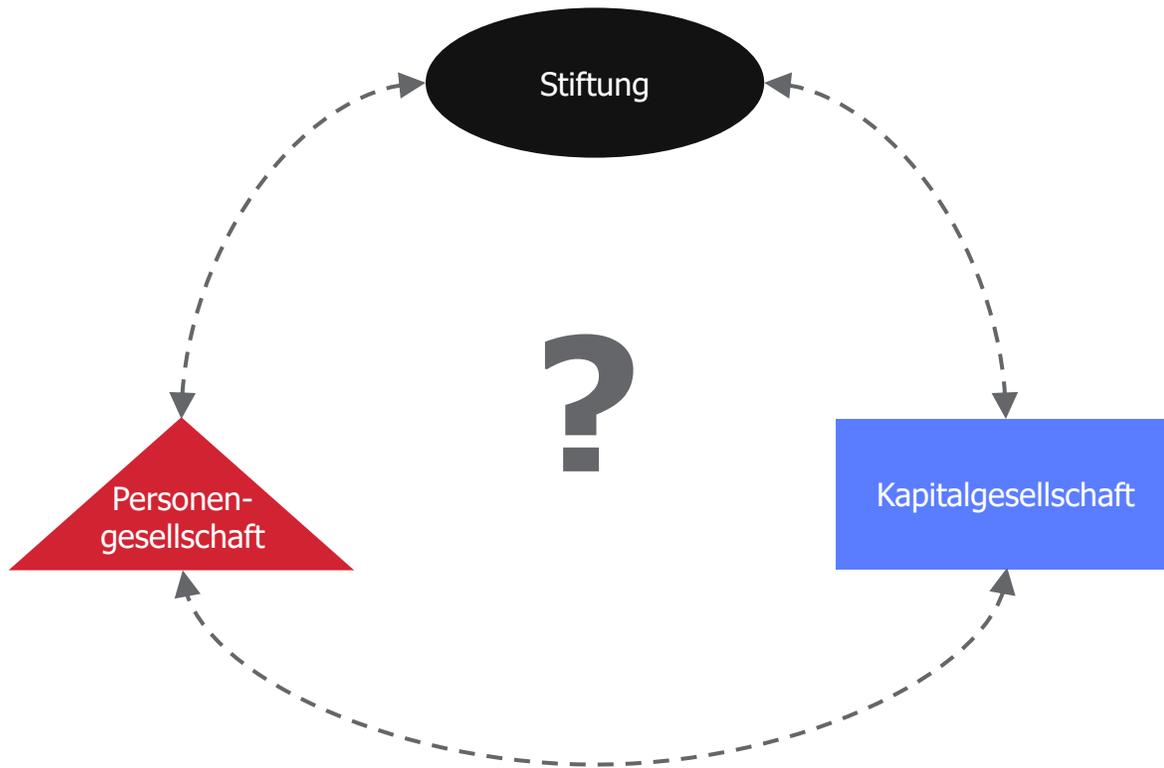
Grundkonzeption des Gesellschaftsrechts

- Gesetzliche Regelungsdichte bei Kapitalgesellschaften höher
- Weitgehende Gestaltungsfreiheit bei Personengesellschaften



C. Wahl der richtigen Rechtsform

I. Grundlagen: Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und Stiftung (3/3)



Publizität

- Handelsregister, Bundesanzeiger
- Transparenzregister
- Seit 2024 neu: Gesellschaftsregister für Außen-GbR
- Ab 2026 neu: Stiftungsregister

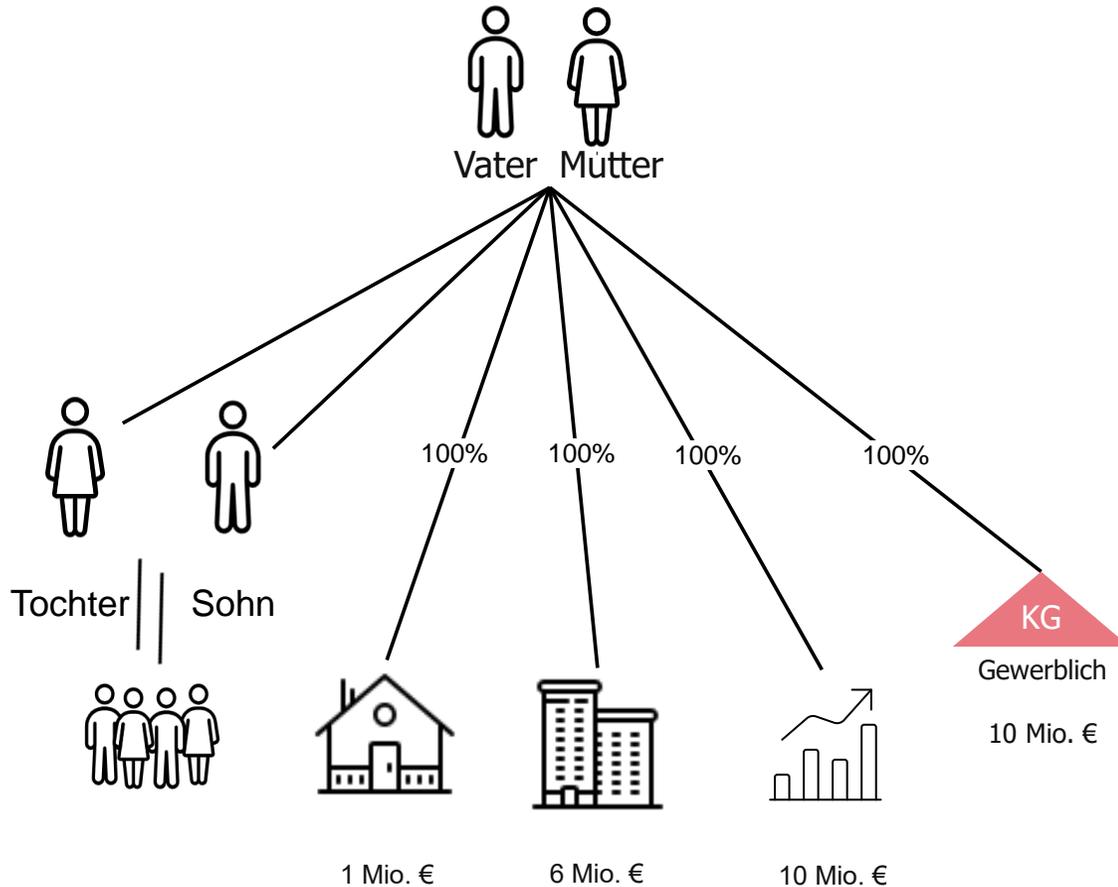
Rechnungslegung

- Beachtung der Vorschriften der Rechnungslegung (§§ 238 ff. HGB)



D. Was gehört in den Pool?

I. Identifizierung und Beurteilung des Vermögens (1/2)



Mietgebäude

- **Steuerlicher Status:** Keine Steuerverstrickung, da Immobilie bereits über 10 Jahre im Privatvermögen gehalten
 - **Rechtsfolge:** Ertragsteuerfreie Übertragung auf Personen- oder Kapitalgesellschaft möglich
- **Geeignetes Nachfolgevehikel:** Vermögensverwaltende Personengesellschaft

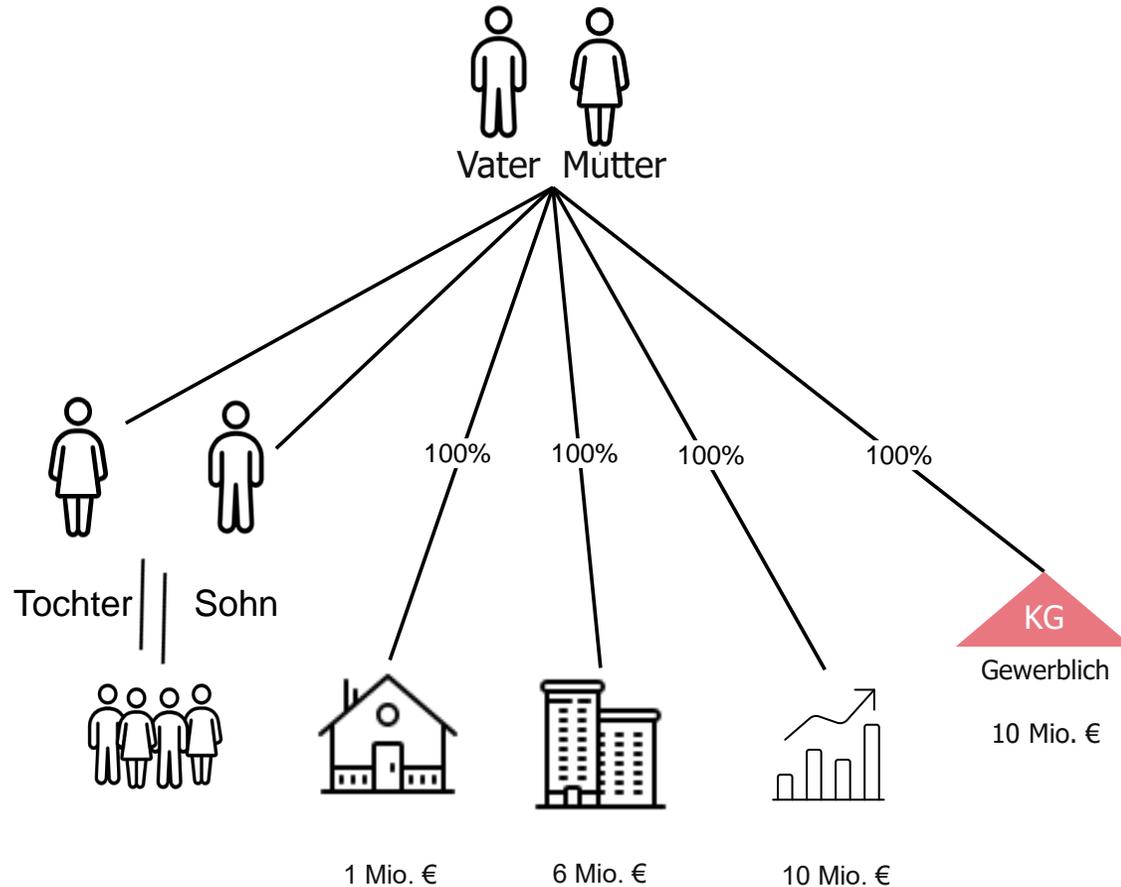
Aktienpaket

- **Steuerlicher Status:** Ertragsteuerlicher Bestandsschutz, da Anschaffung der Aktien im Privatvermögen vor 2009 erfolgt ist (§ 52 Abs. 28 S. 11 EStG)
 - **Rechtsfolge:** Ertragsteuerfreie Übertragung auf Personen- oder Kapitalgesellschaft möglich
- **Geeignetes Nachfolgevehikel:** Aufgrund der geplanten Umschichtung des Vermögens und der künftigen Investitionsstrategie bietet sich eine Kapitalgesellschaft als Familienpool an



D. Was gehört in den Pool?

I. Identifizierung und Beurteilung des Vermögens (2/2)



Familienheim

- **Steuerlicher Status:** Keine Steuerverstrickung, da Eigentum bereits mind. 2 Jahre im Privatvermögen gehalten wird
 - **Rechtsfolge:** Ertragsteuerfreie Übertragung auf Personen- oder Kapitalgesellschaft möglich.
- **ABER:** Wunsch von V und M das eigene Familienheim nicht bereits auf die nächste Generation zu übertragen

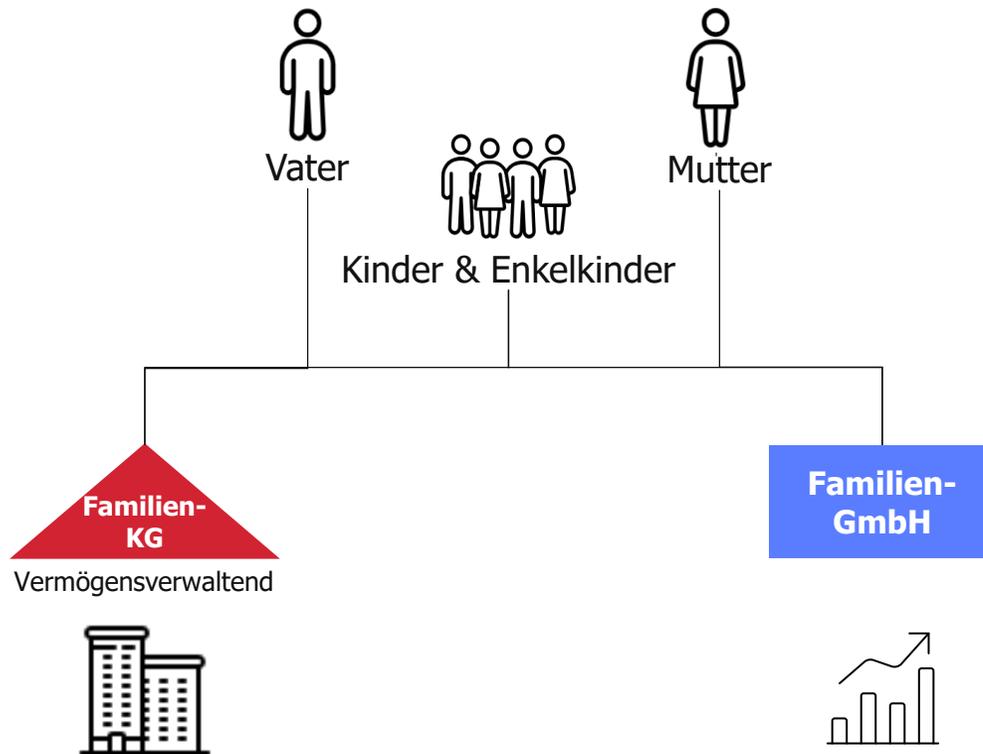
Produzierendes Unternehmen – KG-Anteil

- **Steuerlicher Status:** Ertragsteuerlich als Betriebsvermögen steuerverstrickt
- **Betriebsnachfolge** soll erst in 10 Jahren geregelt werden
 - **Folge:** kein aktueller Übertragungswunsch von V.



E. Strukturierung des Familienvermögens

I. Entscheidung: Zwei Familienpools



Familien-KG

- **Maßnahme:** Gründung einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft
- **Zivilrechtlicher Status:** Kommanditgesellschaft mit V als Komplementär sowie Mutter, Kindern und Enkelkindern jeweils als Kommanditist
- **Steuerlicher Status:** Vermögensverwaltende Personengesellschaft; Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; strenge Bruchteilsbetrachtung und Transparenz (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO)

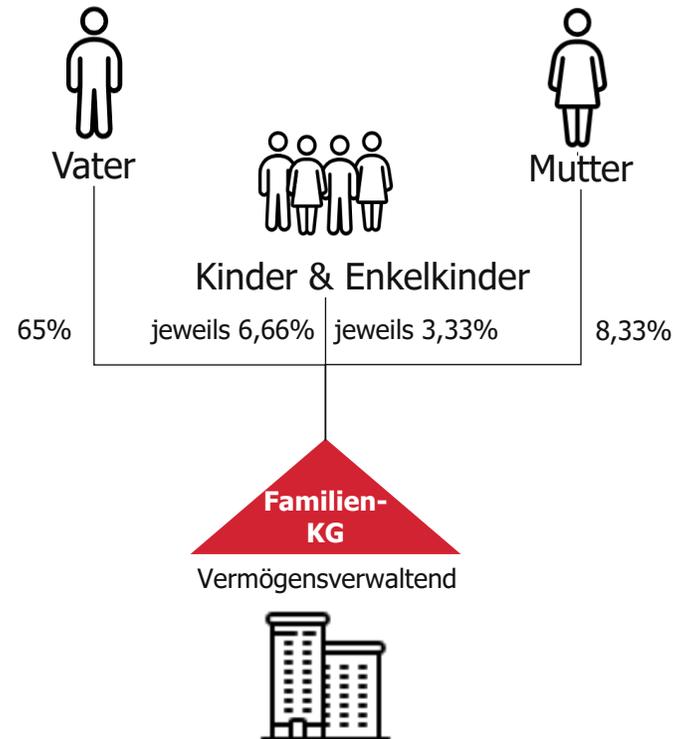
Familien-GmbH

- **Maßnahme:** Gründung einer Familien-GmbH durch M
- **Zivilrechtlicher Status:** Selbständige juristische Person des Privatrechts mit Mindeststammkapital i.H.v. EUR 25.000
- **Steuerlicher Status:** Eigenes Steuersubjekt; Besteuerung mit KSt und GewSt (Durchschnitt 30%) unabhängig von Gesellschafterbestand



F. Familien-KG

I. Steuerlicher Status (1/2)



Ertragsteuer

- **Einkommensteuer:** Vermögensverwaltende Personengesellschaft ist partiell steuerrechtsfähig => hier: Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG; gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung.
- **Gesellschafter** bleiben Subjekt der Besteuerung => Verteilung der Einkunftsquelle auf mehrere Schultern unter Nutzung von steuerlichen Freibeträgen (2025: Grundfreibetrag von 11.784 €) und des progressiven Steuersatzes (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO).
- **Kein Anfall von Gewerbesteuer** – Beachte: Grenze gewerblicher Grundstückshandel.

Schenkungsteuer

- **Schenkung:** Schenkung von Seiten des V an M und Abkömmlinge (Kinder & Enkelkinder) unter Ausnutzung schenkungsteuerlicher **Freibeträge:**

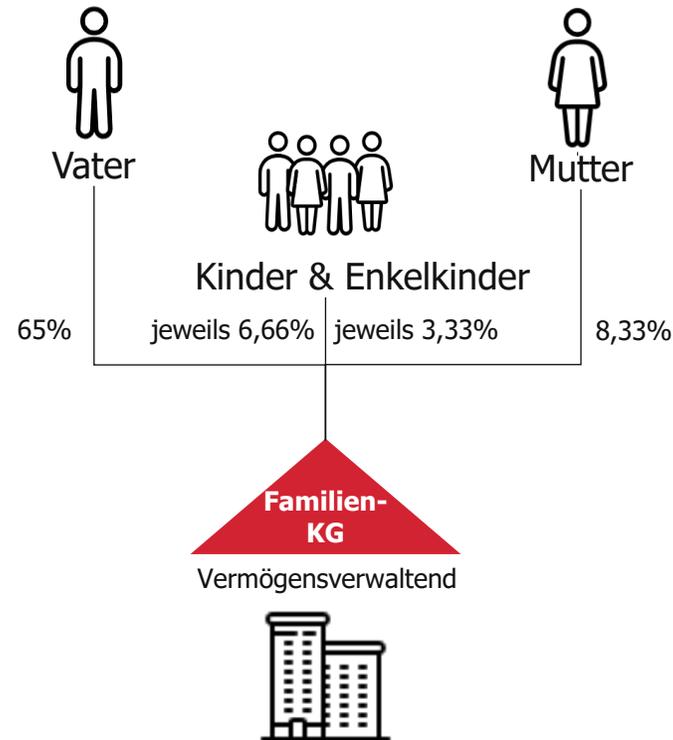
○ Ehegatte:	500.000 €	=> 1x	=>	500.000 €
○ Kinder:	400.000 €	=> 2x	=>	800.000 €
○ Enkelkinder:	200.000 €	=> 4x	=>	800.000 €
			Summe	2,1 Mio. €

- **Zudem:** § 13d Abs. 1 ErbStG -> 10%, soweit das Grundstück zu Wohnzwecken vermietet ist.
- **Vorteil:** Erneute **schenkungsteuerfreie Anteilsübertragung** nach Ablauf von **zehn Jahren ohne** notarielle Beurkundung möglich (= wesentlicher Vorteil gegenüber Begründung von Miteigentumsanteilen).



F. Familien-KG

I. Steuerlicher Status (2/2)



Grunderwerbsteuer

Ausgangspunkt

- Übertragung **inländischen Grundbesitzes** von Gesellschafter (natürlicher Person) auf Familienorganisation stellt **unabhängig** von der **Rechtsform** der Gesellschaft und der **Art** der Übertragung (Kaufvertrag, Einlage samt Auflassung, Einbringung) einen **steuerbaren Vorgang** i.S.d. § 1 Abs. 1 GrEStG dar.

Ausnahmeregelungen

- Personenbezogene Steuerbefreiungen** - § 3 GrEStG, z.B.:
 - Grundstückübertragungen zwischen Eheleuten (§ 3 Nr. 4 GrEStG)
 - Grundstücksübertragungen zwischen Verwandten gerader Linie (§ 3 Nr. 6 GrEStG)
- Sachliche Steuerbefreiungen**, - § 3 GrEStG, z.B.:
 - Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden i.S.d. § 3 Nr. 2 ErbStG
 - Grundstückserwerb im Rahmen der Erbauseinandersetzung (§ 3 Nr. 3 GrEStG)
- Steuervergünstigungen der Gesamthand – §§ 5 und 6 GrEStG**
 - Berücksichtigung der Transparenz von Gesamthandsgemeinschaften im GrEStG
 - Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf die Gesamthand bzw. umgekehrt ist in Höhe der Beteiligungsidentität von der Besteuerung ausgenommen.
 - Achtung:** 10-jährige Nachbehaltensfrist → § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG (= Hindernis für Umstrukturierung)
 - Fortgeltung der Gesamthandsgemeinschaften auch nach MoPeG (vgl. § 24 GrEStG; **Achtung:** Geltung aber vorerst nur bis zum 31.12.2026)

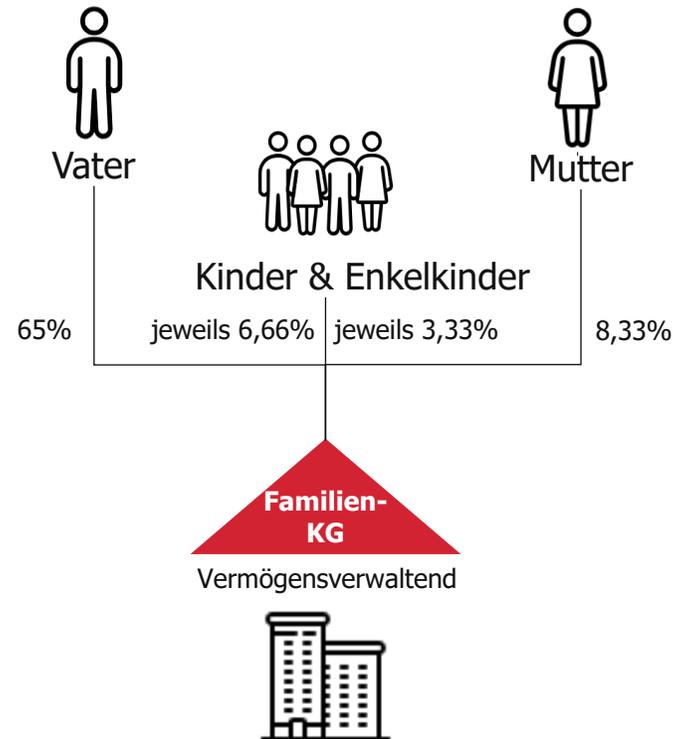
Fazit: Steuergestaltung für Familienpersonengesellschaften

- Grunderwerbsteuerneutrale Übertragung infolge Kombination der personenbezogenen Steuerbefreiungen nach § 3 GrEStG und Steuervergünstigungen für Personengesellschaften nach §§ 5 u. 6 GrEStG möglich!



F. Familien-KG

II. Governance (1/2)



Stimm- und Vetorechte – quotal/disquotal:

Ziele der Familie

- Entscheidungen der Gesellschaft sollen von bestimmten Personen getroffen werden (bspw. Gründungsgeschaftern).
- Jüngere Geschafter sollen langsam an die Verantwortung herangeführt geführt werden.
- Gewisse Entscheidungen der Gesellschaft sollen nicht ohne die Zustimmung eines bestimmten Geschafter getroffen werden.

Maßnahme: Vereinbarung disquotaler Stimmrechte und/oder eines Vetorechts für bestimmte Geschafter bzw. Familienstämme.

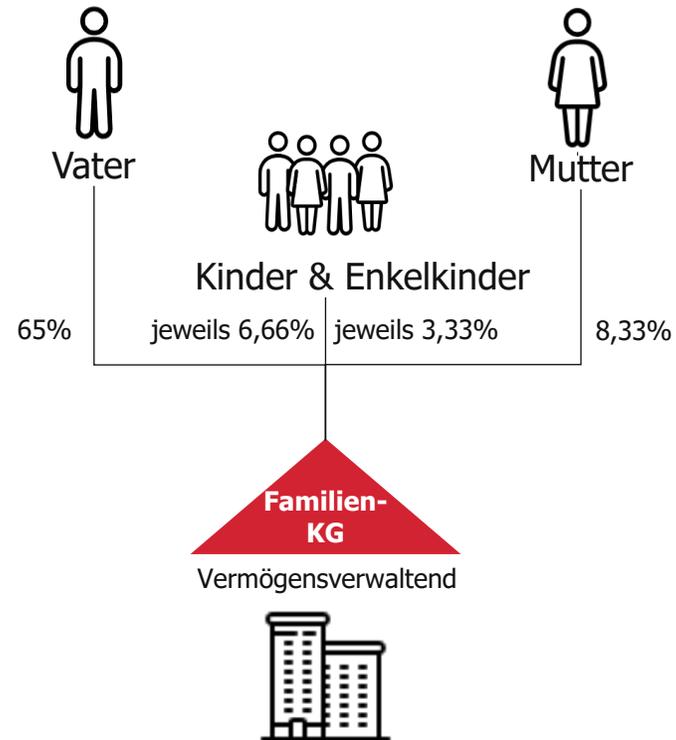
Praxis

- Die disquotale Ausgestaltung der Stimmrechte ermöglicht einen Übergang des Familienvermögens unter Ausnutzung der Schenkungsteuerfreibeträge auf die nächste Generation, ohne dass die ältere Generation das „Heft aus der Hand“ gibt.
- Die maßgebenden Entscheidungen werden weiterhin von der älteren Generation getroffen. Die Vereinbarung disquotaler Stimmrechte begegnet sowohl bei Personengesellschaften als auch bei Kapitalgesellschaften grds. keinen gestalterischen Bedenken.
- **Beachte:** Bei gewerblich geprägter Personengesellschaft dürfen die Vereinbarungen nicht zum Ausschluss der Mitunternehmerstellung des Geschafter führen (Einzelfallprüfung).



F. Familien-KG

II. Governance (2/2)



Erbfolgeregelung

Ziele der Familie

- Generationenübergreifende Sicherung des Familienvermögens innerhalb der Familie und deren Abkömmlingen.
- Versorgung künftiger Familienmitglieder mit Früchten aus dem Familienvermögen.

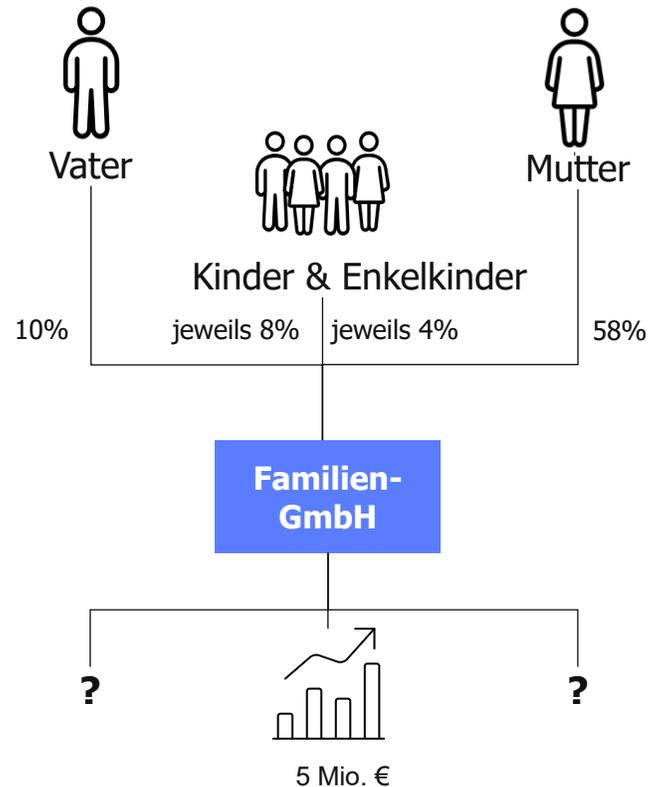
Maßnahme

- Vereinbarung einer sog. **qualifizierten Nachfolgeklausel**, d.h. bspw.: Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben nur dann fortgesetzt, wenn es sich hierbei um
 - einen (leiblichen) Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters,
 - einen Mitgesellschafter; oder
 - einen (leiblichen) Abkömmling des Mitgesellschafters handelt.
- **Rechtsfolge:** Unmittelbare Sonderrechtsnachfolge des bzw. der qualifizierten Erben (BFH, 29.10.1991, BStBl. II 1992, 512).
- **Beachte:** Abstimmung zwischen Gesellschaftsvertrag und Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) zwingend erforderlich.
- **Alternative:** Einfache Nachfolgeklausel mit sämtlichen Erben im Wege der Sonderrechtsnachfolge (§ 711 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB; **(P)** gilt nicht für Sonderbetriebsvermögen → ungeteilte Erbengemeinschaft) sowie Kündigungsrecht der übrigen Gesellschafter, soweit es sich bei den Erben nicht um (leibliche) Abkömmlinge handelt. Ob in diesen Fällen auch ein vollständiger Abfindungsausschluss möglich ist, ist bisher von der Rechtsprechung nicht entschieden worden.



G. Familien-GmbH

I. Steuerlicher Status (1/2)



Ertragsteuerneutrale Übertragung des Aktienpakets

- Aufgrund des Bestandschutzes (Erwerb der Aktien vor 2009) kann das Aktienpaket als (verdeckte) Einlage steuerneutral auf die Familien-GmbH übertragen werden.
- **Step-Up der Anschaffungskosten** am Aktienportfolios infolge der (verdeckten) Einlage => Geplante Veräußerung des Aktienpakets unterliegt unabhängig von der Beteiligungshöhe einer 95%igen Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 2 KStG) und damit einer **Gesamtsteuerbelastung** von nur ca. 1,5% auf die bis zur Veräußerung eintretende Wertsteigerung des Aktienportfolios.

Laufende Besteuerung

- **Dividenden** aus dem Aktienportfolio unterliegen auf Ebene der Familien-GmbH bei Streubesitz (d.h. Beteiligung unter 10% für körperschaftsteuerliche bzw. 15% für gewerbsteuerliche Zwecke) einer durchschnittlichen Besteuerung von **ca. 30%** (abhängig von Gewerbesteuerhebesatz).
- **Thesaurierung** von anderen Gewinnen (einschließlich Umschichtung von Aktien) zur Reinvestition auf Ebene der Familien-GmbH gegenüber der Personengesellschaft oder der natürlichen Person möglich; bei gewerblicher Tätigkeit ergibt sich hierdurch eine Steuerersparnis von bis zu 17,5% gegenüber einer natürlichen Person unter Anwendung des Spitzensteuersatzes (47,5 %).

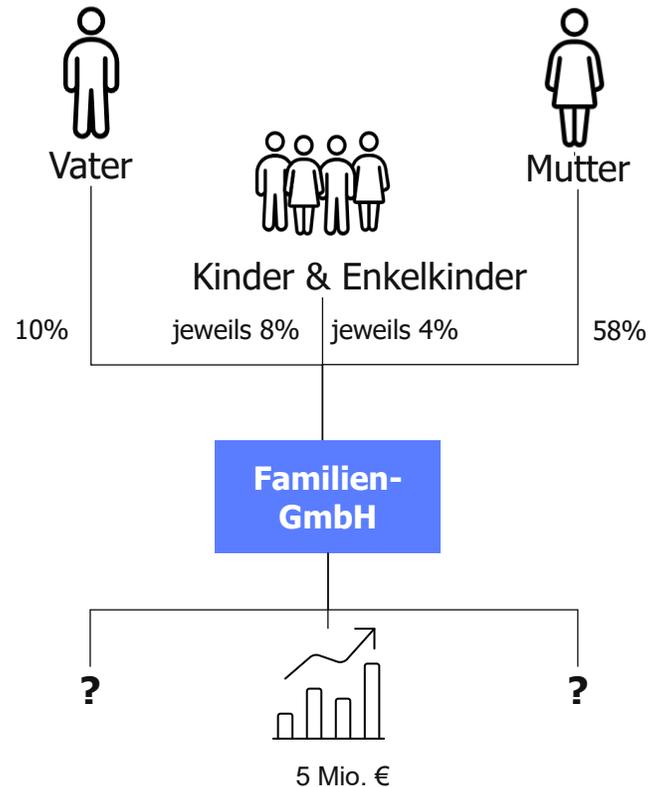
Gesellschafter

- Gewinne der Familien-GmbH können an die Gesellschafter bei Bedarf oder in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet werden. Sie unterliegen einer Besteuerung von 26,375%.



G. Familien-GmbH

I. Steuerlicher Status (2/2)



Schenkungsteuer

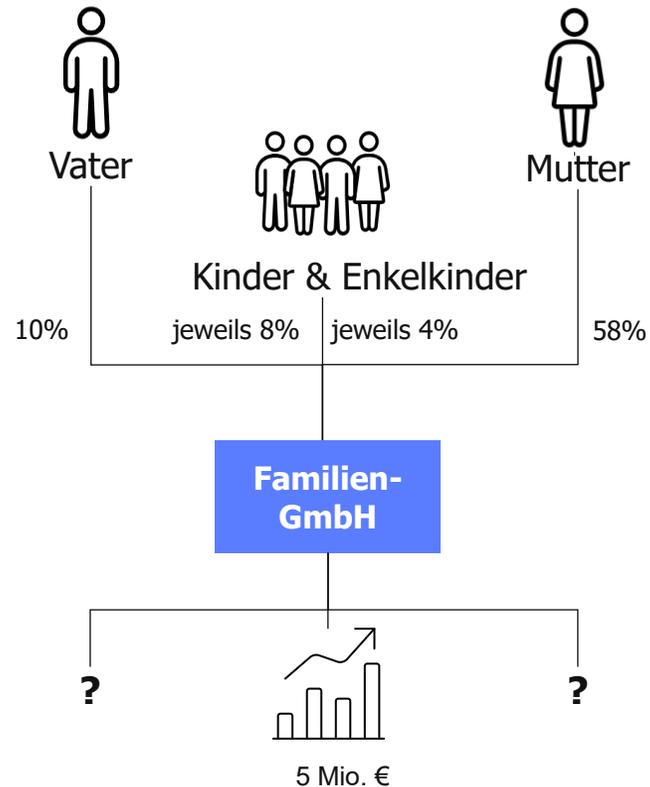
- **Schenkung:** Schenkung von Seiten der M an V und Abkömmlinge (Kinder & Enkelkinder) unter Ausnutzung schenkungsteuerlicher **Freibeträge:**

○ Ehegatte:	500.000 €	=> 1x	=>	500.000 €
○ Kinder:	400.000 €	=> 2x	=>	800.000 €
○ Enkelkinder:	200.000 €	=> 4x	=>	800.000 €
			Summe	2,1 Mio. €
- **Vorteil:** Erneute **schenkungssteuerfreie Anteilsübertragung** nach Ablauf von **zehn Jahren** möglich; allerdings **notarielle Beurkundung erforderlich**.
- **Künftige Übertragungen:** Bei **betrieblicher Tätigkeit** der Familien-GmbH **erbschaftsteuerliche Begünstigung** nach §§ 13a, 13b ErbStG möglich (zuvor Poolung der Geschäftsanteile zwischen den Familienmitgliedern zur Erreichung der Mindestbeteiligung von mehr als 25% beim Übertrager erforderlich).



G. Familien-GmbH

II. Governance (1/3)



Gewinnthesaurierung und gespaltene Gewinnverwendung

- **Gewinnthesaurierung:** Familien-GmbH vor allem als Investitionsvehikel geeignet.
- Sowohl regelmäßige quotale Gewinnausschüttung als auch sog. gespaltene Gewinnverwendung zur Versorgung einzelner Familienmitglieder/Familienstämme möglich.
 - **Rechtsfolge** einer gespaltenen Gewinnverwendung: Gewinne werden nur gegenüber einzelnen Gesellschaftern ausgeschüttet und im Übrigen auf gesellschafterbezogenen Gewinnrücklagekonten unter Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewinnverwendung thesauriert.

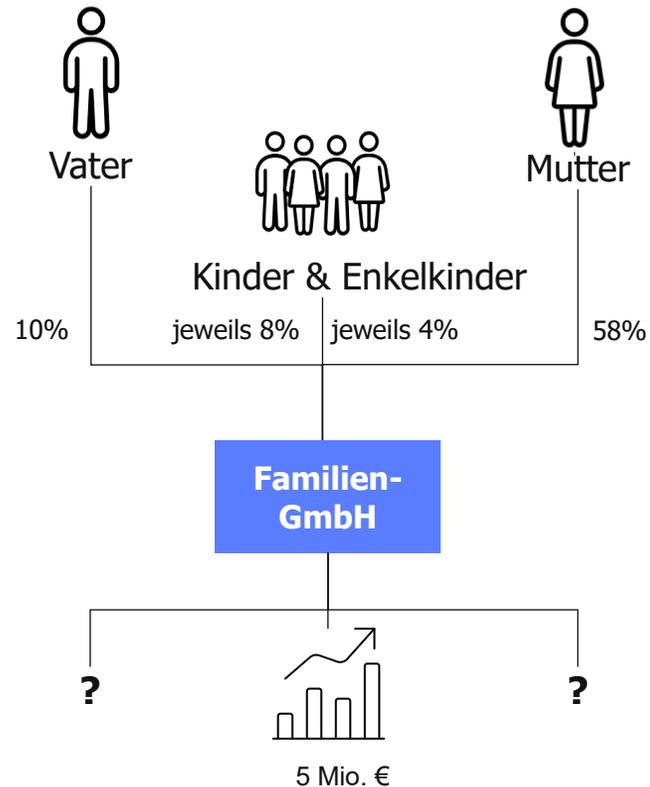
Vinkulierung der Geschäftsanteile

- **Rechtliche Selbständigkeit** der GmbH als Kapitalgesellschaft → Verkehrsfähigkeit und Abtretbarkeit der Geschäftsanteile auf Dritte möglich.
- **Schutz des Gesellschafterbestands** durch Vinkulierung der Geschäftsanteile
 - **Rechtsfolge:** Übertragung der Geschäftsanteile auf einen Dritten bedarf der vorigen Zustimmung der Gesellschaft (vgl. § 15 Abs. 4 GmbHG).



G. Familien-GmbH

II. Governance (2/3)



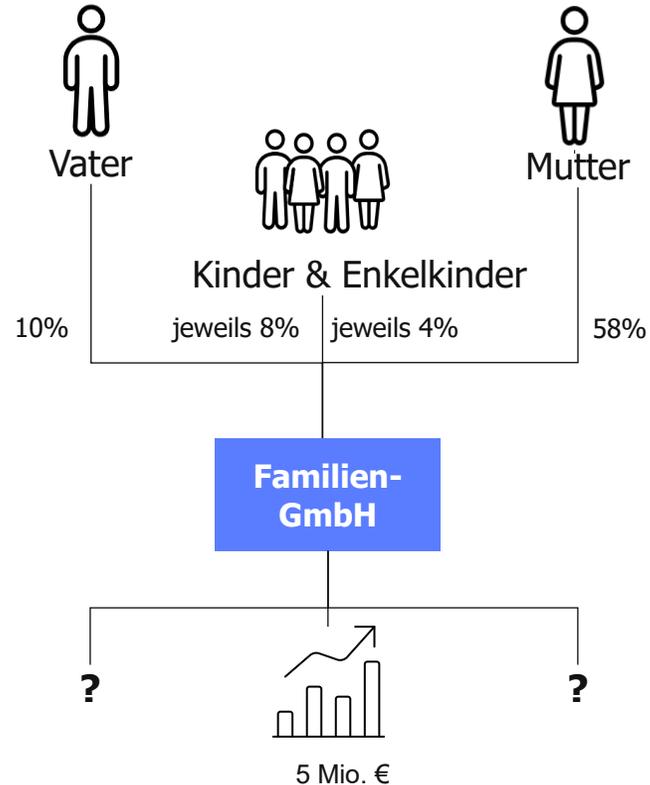
Laufzeitregelungen und Kündigungsrecht

- **Rechtliche Selbständigkeit** der GmbH als Kapitalgesellschaft → **Unabhängigkeit** vom Gesellschafterkreis.
- **Grundsatz:** Unbegrenzte Laufzeit; Auflösungsgründe der GmbH in § 60 Abs. 1 GmbHG genannt (bspw. Beschluss der Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahrens etc.).
- **Kein separates Kündigungsrecht** von Gesetzes wegen vorgesehen.
- **Beachte:** Weitere Auflösungsgründe wie bspw. ein einfaches Kündigungsrecht durch Vereinbarung in der Satzung möglich (§ 60 Abs. 2 GmbHG).
 - **Gestaltung:** Einfaches Kündigungsrechts zusammen mit beschränktem Abfindungsanspruch ggf. mit Blick auf **Familienfrieden** sinnvoll.



G. Familien-GmbH

II. Governance (3/3)



Erbfolgeregelung

- Geschäftsanteile sind zivilrechtlich selbständig und damit frei vererblich.
 - **Rechtsfolge:** Eintritt des Erben in Rechtsstellung des verstorbenen Gesellschafters kann nicht per se ausgeschlossen werden. Diese Gesetzesfolge entspricht regelmäßig nicht dem Wunsch der Familiengesellschafter, das Familienvermögen nur einem bestimmten Personenkreis zu zuwenden.

Maßnahme

- Aufnahme einer Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass nur (leibliche) Abkömmlinge bzw. bestimmte Mitglieder Gesellschafter der Familien-GmbH sein können.
- Einziehungs- bzw. Kündigungsrecht zugunsten der Bestands-Gesellschafter, sofern nicht-qualifizierte Erben Gesellschafter der Familien-Gesellschaft werden.

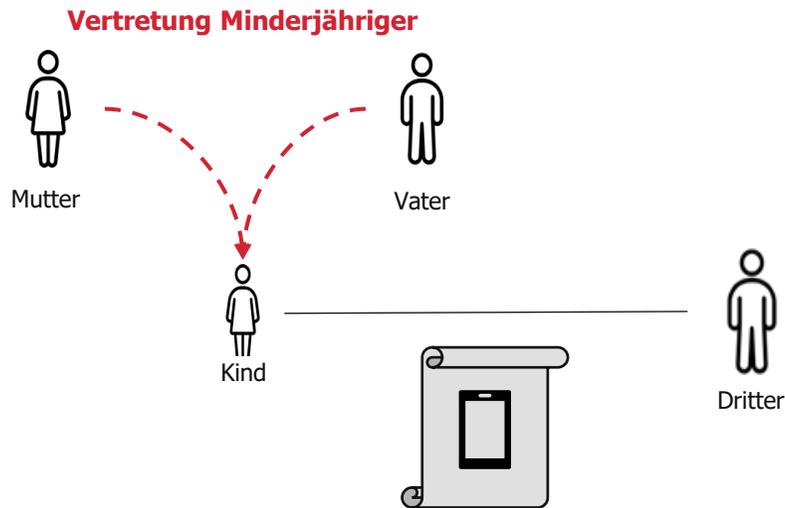
Beachte

- Es ist umstritten, ob in diesen Fällen auch ein vollständiger Abfindungsausschluss möglich oder sittenwidrig ist (§ 138 Abs. 1 BGB). Gegen die Sittenwidrigkeit spricht, dass der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auch durch Schenkung von Todes wegen oder kraft letztwilliger Verfügung auf die bisherigen Gesellschafter übertragen kann.
- Ggf. ergeben sich hierdurch jedoch Pflichtteilergänzungsansprüche zugunsten eines Nichterben (§ 2325 Abs. 1 BGB; vgl. zur Anwachsung bei einem GbR-Anteil BGH, 3.6.2020, ZEV 2020, 421).



H. Beteiligung Minderjähriger

I. Zivilrechtliche Grundlagen (1/2)



Rechts- & Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit

- Beginn mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

Geschäftsfähigkeit

- **Unfähig:** unter 7 Jahre (§ 104 Nr. 1 BGB) → **RF:** zwingende Vertretung erforderlich.
- **Beschränkt:** 7 bis 18 Jahre (§ 106 BGB) → **RF:** Einwilligung soweit nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
- **Unbeschränkt:** ab 18 Jahre (§ 2 BGB) → **RF:** eigenverantwortliches Handeln.

Vertretung Minderjähriger

- **Elterliche Sorge:**
 - Umfasst **Vertretungsrecht** der Eltern (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB).
 - Grds. **beide Eltern** gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB).
- **Ausnahmen:** alleiniges Sorgerecht oder Entscheidung gerichtlich übertragen (§ 1629 Abs. 1 S. 3 BGB).

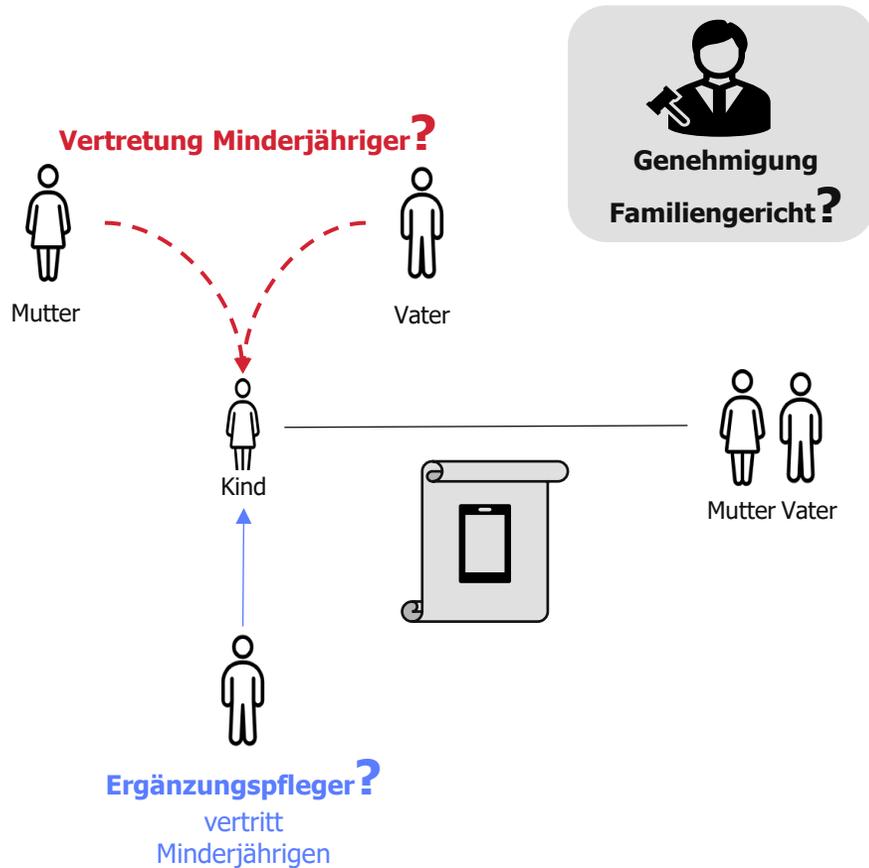
Einschränkungen für selbständiges Handeln beschränkt geschäftsfähiger Minderjährige

- Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn der Minderjährige durch Willenserklärung **nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangt (§ 107 BGB).
 - Einwilligung erforderlich, wenn der Minderjährige mit Verpflichtungen belastet wird, für deren Erfüllung er nicht nur mit dem erworbenen Vermögensgegenstand, sondern auch persönlich mit seinem sonstigen Vermögen haftet (BGH v. 30.9.2010, NJW 2010, 3643).



H. Beteiligung Minderjähriger

I. Zivilrechtliche Grundlagen (2/2)



Rechts- & Geschäftsfähigkeit

Einschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht

1. Ergänzungspflegschaft

- Vertretung des Minderjährigen durch Gesetz **insoweit** nicht möglich, als ein **Betreuer** von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 1629 Abs. 2 BGB).
- Dies ist regelmäßig bei **Interessenkonflikten** zwischen den Beteiligten der Fall (z.B. Rechtsgeschäfte zwischen Kind und Eltern, vgl. § 1824 BGB).
- **Rechtsfolge:** Bestellung eines **Ergänzungspflegers** für Vornahme des Rechtsgeschäfts notwendig (§ 1809 BGB).

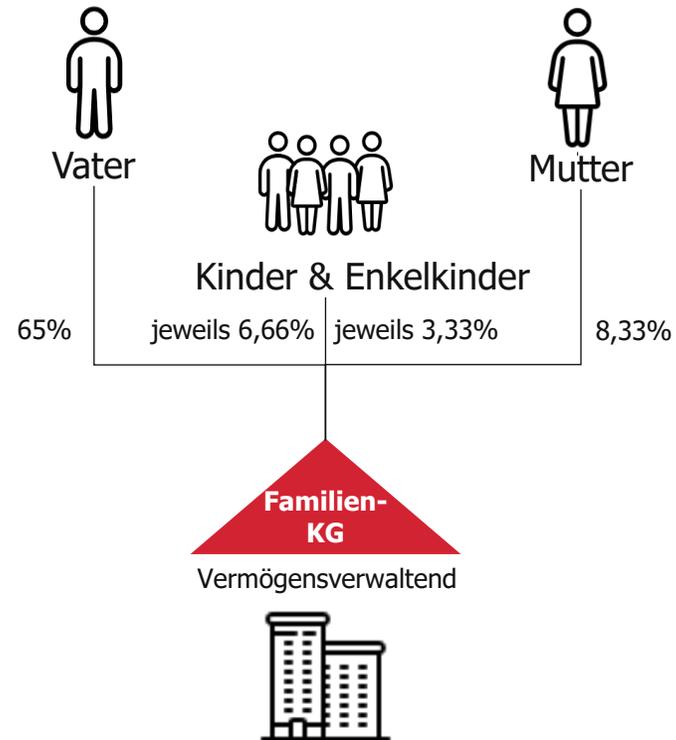
2. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- Bestimmte Rechtsgeschäfte sollen nicht ohne vorige gerichtliche Kontrolle abgeschlossen werden.
- Dies gilt insbesondere für bestimmte handels- und **gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte**, wie bspw. die Beteiligung oder der Erwerb einer Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die ein **Erwerbsgeschäft** betreibt (§ 1852 BGB).
- **Rechtsfolge:** **Genehmigung** des **Familiengerichts** erforderlich (§ 1643 BGB).



H. Beteiligung Minderjähriger

II. Case-Study (1/2)



Familien-KG

1. Ergänzungspflegschaft

- Schenkweise Übertragung **volleingezahlter Kommanditanteile** an einer vermögensverwaltender Familien-KG ist vorliegend lediglich rechtlich vorteilhaft und bedarf daher grds. keiner Bestellung eines Ergänzungspflegers (vgl. OLG Köln, v. 26.3.2018, 4 Wx 2/18, ZEV 2018, 667) .

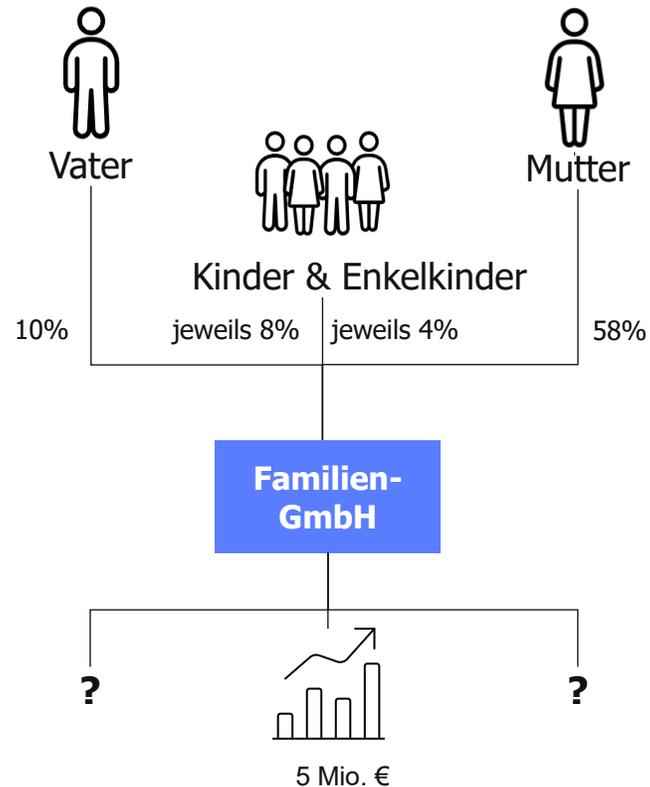
2. Keine familiengerichtliche Genehmigung

- Vermögensverwaltende Tätigkeit der Familien-KG stellt **kein Erwerbsgeschäft** dar.
 - **Rechtsfolge:** Keine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich.



H. Beteiligung Minderjähriger

II. Case-Study (2/2)



Familien-GmbH

1. Ergänzungspflegschaft

- Schenkweise Übertragung eines **volleingezahlten Geschäftsanteils an der GmbH** ist wegen potenzieller Ausfallhaftung bzw. Haftung bei Kapitalrückzahlung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (§§ 16, 24, 31 Abs. 3 GmbHG), so dass nach überwiegender Ansicht in der Literatur ein Ergänzungspfleger für die Übertragung zu bestellen ist.

2. Familiengerichtliche Genehmigung

- Vorliegend umfassender Gesellschaftszwecke, so dass Vorliegen eines Erwerbsgeschäfts nicht auszuschließen ist (§ 1852 Nr. 1 b) BGB).
 - **Rechtsfolge:** Anrufung des Familiengerichts zur Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung (Genehmigungserfordernis im Ergebnis abhängig von Rspr. im jeweiligen OLG-Bezirk;). Sofern der Gesellschaftszweck keiner Genehmigung bedarf, erlässt das Familiengericht ein sog. Negativattest → (P) keine Bindungswirkung.



Kontakt Daten



Dr. Florian Oppel, LL.M.
Rechtsanwalt / Steuerberater
Partner

**YPOG Partnerschaft von
Rechtsanwälten und
Steuerberatern mbB**

+ 49 221 669 569194

+ 49 151 402 28948

florian.oppel@ypog.law

www.ypog.law



Luisa Geserich, LL.M.
Rechtsanwältin
Associate

**YPOG Partnerschaft von
Rechtsanwälten und
Steuerberatern mbB**

+ 49 221 669 569 266

+ 49 151 402 21569

luisa.geserich@ypog.law

www.ypog.law



Maximilian Trappmann
Rechtsanwalt
Senior Associate

**YPOG Partnerschaft von
Rechtsanwälten und
Steuerberatern mbB**

+ 49 89 377 9953 259

+ 49 151 402 21161

maximilian.trappmann@ypog.law

www.ypog.law

Abschließende Hinweise



- Die Darstellung in dieser Case-Study ist bewusst sehr kurz gefasst, an vielen Stellen vereinfacht und beinhaltet keine erschöpfende Behandlung sämtlicher zivil- und steuerrechtlicher Aspekte. Vielmehr dient sie allein als Erörterungsbeispiel für in der Praxis auftretende Fallkonstellationen.
- Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Case-Study erforderlich machen.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Case-Study keine rechtliche Beratung darstellt oder ersetzt und wir für die in dieser Case-Study enthaltene rechtliche Würdigung keine Haftung übernehmen.

